



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/12-IA10/95

Wien, am 28. März 1995

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom
31. Jänner 1995, Nr. 463/J, betreffend
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
474 /AB
1995 -03- 3 0
zu 463 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas
Wabl, Freundinnen und Freunde vom 31. Jänner 1995, Nr. 463/J,
betreffend Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Pflanzenkläranlagen werden unabhängig von ihrer Bau- oder Betriebs-
art weder bevorzugt noch benachteiligt, sondern ausschließlich aus
fachlicher Sicht auf Grund ihrer Reinigungsleistung beurteilt.
Werden die Emissionswerte verlässlich eingehalten, sind Pflanzen-
kläranlagen wie alle anderen Reinigungsverfahren, die diese
Anforderungen erfüllen, grundsätzlich bewilligungsfähig. Da im
österreichischen Wasserrecht eine generelle Bauartzulassung nicht
vorgesehen ist, ist im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren über
das Einzelprojekt zu entscheiden.

- 2 -

Zu Frage 2:

Aufgrund des derzeit noch seltenen Einsatzes von Pflanzenkläranlagen sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Zeit keine Berufungsverfahren im Gegenstand anhängig. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfolgt jedoch mit Interesse Veröffentlichungen über neue Forschungsergebnisse zu diesem Thema.

Zu Frage 3:

Die UMBERA-Studie enthält neben einigen wertvollen Anregungen eine Reihe eher appellativer Vorschläge. Wegen der damit verbundenen Umwelt- und Hygieneprobleme aber auch der Kosten erscheinen diese Vorschläge nicht uneingeschränkt empfehlenswert. Mit den Autoren der Studie besteht Übereinstimmung dahingehend, daß für jedes einzelne Projekt verschiedene - auch dezentrale - Lösungen geprüft werden sollen; jede Lösung hat jedoch die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die vorgeschlagenen Lockerungen sind aus Gründen des Umweltschutzes abzulehnen.

Zu Frage 4:

Die im zitierten Erlaß enthaltenen Aussagen decken sich im allgemeinen mit den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertretenen Ansichten. Initiativen haben aber von den Bewilligungswerbern, die die entsprechenden Anträge samt Projekten der zuständigen Wasserrechtsbehörde zur Beurteilung vorlegen, auszugehen.

Zu Frage 4a:

Wie oben ausgeführt, sehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht die Beurteilung des technischen Verfahrens als solches vor; die Reinigungsleistung der Anlagen ist unabhängig vom Verfahren zu beurteilen. Erst wenn der in den Abwasseremissionsverordnungen

- 3 -

festgelegte Reinigungsstandard (Grenzwerte und Mindestwirkungsgrade) verlässlich erreicht wird, entspricht die Abwasserreinigung dem Stand der Technik. Der Nachweis, daß diese Kriterien bei Pflanzenkläranlagen in der Größe von 50 bis 500 EGW eingehalten werden können, ist nach Kenntnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft noch nicht geführt worden (derzeit nur für Anlagen bis 10 EGW).

Zu den Fragen 5 und 7:

Der aktuelle Entwurf sieht vor, daß bei Anlagen kleiner als 50 EGW ein Emissionswert für einen Abwasserparameter bereits dann (im Rahmen der Eigenüberwachung) als eingehalten gilt, wenn bei 80 % der Messungen die Meßwerte in einem 3-jährlichen Untersuchungszeitraum unter den Emissionswerten liegen. Bei größeren Anlagen ist hingegen die schärfere "4 von 5 Regel" einzuhalten, d.h. daß innerhalb eines kurzen Zeitraumes bei vier von fünf Untersuchungen die jeweiligen Grenzwerte eingehalten werden müssen, wobei der Überschreitungswert nicht mehr als 50 % betragen darf.

Im Entwurf sind für kleinere Anlagen generell weniger und auch moderate Emissionsgrenzwerte vorgesehen. Im übrigen sind aufgrund der Gesetzeslage Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und die die Emissionsgrenzwerte einhalten, gleich zu behandeln.

Zu Frage 5a:

Es ist bekannt, daß bei ordnungsgemäßer Nitrifikation (in der Regel) auch entsprechend gute Kohlenstoffparameter zu erwarten sind. Die Messung des Kohlenstoffparameters ist dennoch als sinnvoll anzusehen, da dieser Parameter während jener Zeit, in der kein $\text{NH}_4\text{-N}$ -Grenzwert aufgrund des Temperaturkriteriums gilt, als Beurteilungskriterium für die Reinigungsleistung der Anlage dient. Zusätzlich können aus diesen Parametern bei schlechteren Betriebsergebnissen weitergehende Informationen über die Betriebs- und Belastungssituation der Anlage abgeleitet werden.

- 4 -

Zu Frage 6:

Die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung der 2. Abwasseremissionsverordnung für kommunale Abwässer liegen demnächst vor, danach wird eine abschließende Besprechung mit den Vertretern der Länder erfolgen.

Zu Frage 8:

Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sind Variantenuntersuchungen nicht erforderlich. Solche Untersuchungen sind allenfalls bei der Entscheidungsfindung im Vorfeld der Detailplanung vorteilhaft.

Für die Zuteilung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes ist die Vorlage von Variantenuntersuchungen jedoch vorgesehen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen darf ich auf die Beantwortung der an die Frau Bundesministerin für Umwelt gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom 31. Jänner 1995, Nr. 462/J, verweisen.

Zu Frage 9:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bereits im Jahr 1994 diesbezügliche Aktivitäten gesetzt. In diesem Zusammenhang ist auf

- den Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Juni 1994 zur "Sicherung der Abwasserentsorgung in der Gemeinde - eine Orientierung für den Bürgermeister" und
- das an alle Bürgermeister gerichtete Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. September 1994 betreffend die "Einrichtung einer Informationsstelle in Fragen der kommunalen Abwasserentsorgung, an die förderungstechnische,

- 5 -

wasserwirtschaftliche bzw. abwassertechnische und wasserrechtliche Fragen gerichtet werden können,"

hinzuweisen.

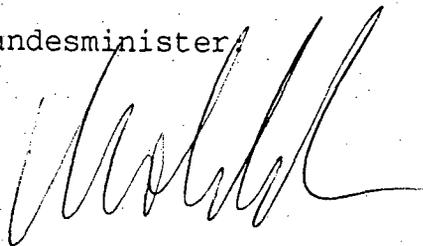
Zu Frage 10:

Um zu ökologisch und für die Betroffenen finanziell optimalen Lösungen bei der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum zu kommen, sind mehrere Entscheidungsstufen von Bedeutung:

- möglichst umfassende Information der Betroffenen aber auch der Planer durch Seminare (wie z.B. der Universitätsinstitute oder des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes) und durch Informationsschriften (z.B. "Leitfaden für die Abwasserreinigung im ländlichen Raum" der NÖ. Landesregierung),
- sorgfältige und ausreichende Planungsabwägungen bei neutraler Wertung aller Lösungsmöglichkeiten,
- Inanspruchnahme der gegebenen Förderungsmöglichkeiten.

Beilagen

Der Bundesminister



DEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In welchen Fällen befürwortet das Bundesministerium den Einsatz von Abwasserbehandlungsanlagen (Bepflanzte Bodenfilter mit intermittierend- vertikaler und horizontaler Beschickung)?
2. Welche Pflanzenkläranlagen in Österreich werden indirekt vom Bundesministerium beobachtet und welche allgemeinen Schlüsse zieht das Bundesministerium aus diesen Beobachtungen?
3. Welche Schlüsse zieht das Bundesministerium aus der im Auftrag des Bundeskanzleramtes erstellten Studie "Umweltverträgliche Abwasservermeidung und Entsorgungskonzepte im ländlichen Raum"?
4. Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium eine dem Erlaß der Stmk. Landesregierung vom 17. 5. 1993 betreffend Pflanzenkläranlagen entsprechende Maßnahme bundesweit nicht gesetzt?
- 4.a) Welche Gründe gibt es, daß in Österreich, anders als im benachbarten Staat Bayern, Pflanzenkläranlagen in der Größe zwischen 50 und 500 EGW nicht als Stand der Technik anerkannt werden?
5. Welche Erleichterungen für den Nachweis der Funktionsfähigkeit von kleinen Abwasserkläranlagen sieht der aktuelle Entwurf für die 2. Abwasseremissionsverordnung für kommunale Abwässer vor?
- 5.a) Ist Ihnen bekannt, daß namhafte Wissenschaftler (Prof. Renner-TU Graz, Prof. Krois-TU Wien) bei Kleinanlagen eine Reduktion der zu messenden Parameter auf den Leitwert NH₄N als sinnvoll erachten?
6. Aus welchen Gründen wurde diese 2. Abwasseremissionsverordnung bisher nicht erlassen?
7. Welche Bestimmungen wurden in den Entwurf der 2. Abwasseremissionsverordnung aufgenommen, um Pflanzenkläranlagen und biologisch-technische Kleinstanlagen den bisher forcierten Zentralkläranlagen gleichzustellen bzw. zu fördern, wenn die Abwasseremissionsgrenzwerte eingehalten werden können?
8. In welcher Weise spielen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Alternativlösungen (Variantenuntersuchungen) eine Rolle?
9. Sind Sie bereit, zur Lösung der Abwasserproblematik im ländlichen Raum den Aufbau eines neutralen Beratungsdienstes für die Gemeinden zu unterstützen?
10. Welche sonstigen Möglichkeiten sehen Sie, um zu ökologisch und für die Betroffenen finanziell optimalen Lösungen zu kommen?